

Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)

Gem. Abl. 2019, S. 155

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG des BundesfernstraßenmautG und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4.12.2018 (Bundesgesetzblatt I S. 2251), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Landeshauptstadt Hannover kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen
 - in der Parkgebührenzone I: 2,60 € je Stunde, mindestens 1,30 €
(ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 € für 1,154 Minuten, bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 € für 5,77 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 2,60/60 € für 1 Minute)
 - in der Parkgebührenzone II: 2,00 € je Stunde, mindestens 1,00 €
(ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 € für 1,50 Minuten, bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 € für 7,50 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 2,00/60 € für 1 Minute)
 - in der Parkgebührenzone III: 1,00 € je Stunde, mindestens 0,50 €
(ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 € für 3 Minuten, bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 € für 15 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 1,00/60 € für 1 Minute)
 - auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 in Herrenhausen westlich der Straße Am Großen Garten: 1,25 € je Stunde, mindestens 5,00 €
(ab 4 Stunden: mit Bargeld in Bezahlungsschritten von 0,05 € für 2,4 Minuten bargeldlos in Bezahlungsschritten von 0,25 € für 12 Minuten, Handy-Parken minutengenau in Bezahlungsschritten von 1,25/60 € für 1 Minute)
- (3) Für Parkvorgänge, die eine Parkdauer von 10 Minuten vorhersehbar nicht überschreiten, müssen keine Parkgebühren entrichtet werden.
- (4) Für Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen müssen bis zum 31.12.2020 keine Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2

- (1) Als **Parkgebührenzone I** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze: Königsworther Platz / Schlosswender Straße / Arndtstraße / Hamburger Allee / Berliner Allee / Marienstraße (von Berliner Allee bis Aegi) / Aegi / Friedrichswall einschließlich Trammplatz und Parkplatz vor dem Bauamt / Leibnizufer / Brühlstraße.
- (2) Als **Parkgebührenzone II** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes ausschließlich dieser Straßen und Plätze:
Die innere Grenze bilden die in (1) genannten Straßen und Plätze. Die äußere Grenze bilden: Westschnellweg (von Anschlussstelle Herrenhausen bis Deisterkreisel) / Göttinger Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Ricklinger Kreisel / Frankfurter Allee (von Ricklinger Kreisel bis Landwehrkreisel) / Südschnellweg (von Landwehrkreisel bis Messeschnellweg) / Messeschnellweg (von Südschnellweg bis Weidetorkreisel) / Klingerstraße (von Weidetorkreisel bis Hermann-Bahlsen-Allee) / Hermann-Bahlsen-Allee / Klopstockstraße / Niedersachsenringtrasse (von Klopstockstraße bis Burgweg) / Burgweg (von Niedersachsenringtrasse bis Herrenhäuser Straße) / Herrenhäuser Straße (von Burgweg bis Anschlussstelle Herrenhausen).
- (3) Als **Parkgebührenzone III** gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 17.02.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2016, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.